

B e s c h l u s s

Das Präsidium des Amtsgerichts Kaiserslautern

hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2017 durch ... folgende richterliche
Geschäftsverteilung für das Jahr 2018 beschlossen:

A.

I. Dr. Brunner, Richterin am Amtsgericht

1. Rechtsstreitigkeiten in Wohnungs- und Grundstücksmietsachen, allen Pachtsachen und in Nutzungsentschädigungssachen wegen der Überlassung von Räumen, einschließlich der Zwangsvollstreckung daraus gemäß Verteilungsplan Ziffer C. 1

Kennzahl: 60024 - 1a C -

2. Rechtsstreitigkeiten in allen Zivilsachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. 1 ausgenommen die unter I.1. aufgeführten Sachen

Kennzahl: 60010 - 1 C -

3. Bereitschaftsdienst

Vertreter zu 1. und 2.: stv. DirAG Marx

Vertreter/in zu 3.: RinAG Bien, RAG Seeberger, RAG Jung

II. Marx, ständiger Vertreter des Direktors,

unterbringungsähnlicher Maßnahmen sowie ärztlicher Eingriffe
nach §§ 1800, 1904, 1906 BGB
mit der Endziffer 3

<u>Vertreterin zu 1. - 7.:</u>	RinAG Düll
<u>Vertreter/in zu 8.:</u>	RinAG Dr. Brunner, RAG Seeberger, RAG Jung
<u>Vertreter/in zu 9:</u>	RAG Hassel, RinAG Schmidt, RinAG Düll

IV. Schmidt, Richterin am Amtsgericht

1. Betreuungssachen - Register-XVII-Sachen - sowie Verfahren
betreffend Genehmigung der Unterbringung,
unterbringungsähnlicher Maßnahmen sowie ärztlicher Eingriffe nach
§§ 1800, 1904, 1906 BGB

mit den Endziffern 2, 4 und 8

2. Rechtsstreitigkeiten in allen Zivilsachen gemäß Verteilungsplan
Ziffer C. 1

Kennzahl: 60014 4 C

3. Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 1 AR
4. Unterbringungssachen nach dem Landesgesetz für psychisch
kranke Personen(PsychKG) mittwochs und montags

<u>Vertreter/in zu 1. Ziffer. 8:</u>	RinAG Bien RinAG Düll
--------------------------------------	--------------------------

<u>Vertreter/in zu Ziffern 2, 4.:</u>	RAG Hassel, RinAG Düll
---------------------------------------	---------------------------

<u>Vertreterin zu 2. und 3.:</u>	RinAG Dr. Schmelz-Buchhold
----------------------------------	----------------------------

<u>Vertreter/in zu 4.:</u>	stv.DirAG Marx, RAG Hassel
----------------------------	----------------------------

V. Düll, Richterin am Amtsgericht

1. Rechtsstreitigkeiten in allen Zivilsachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. 1

Kennzahl: 60011 - 2 C –

2. Wohnungseigentumssachen nach §§ 43 Nr. 1 - 5 WEG

Kennzahl: 60021 - 5 C –

3. Güterichterin

Vertreterin zu 1. und 2. : RinAG Dr. Brunner
Vertreterin zu 3.: RinAG Dillenkofer

VI. Dr. Bauer, Richter am Amtsgericht

1. Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. 1

Kennzahl: 60027 - 11 C –

2. Wohnungseigentumssachen nach §§ 43 Nr. 1-5 WEG soweit der für 5 C zuständige Richter befangen ist

Kennzahl: 60019 - 6 C –

Vertreter zu 1:

Verfahren mit der Endziffer 0 und 1 RinAG Schmidt
Verfahren mit der Endziffer 2 und 3 RAG Waltenberger
Verfahren mit der Endziffer 4 und 7 RinAG Dr. Brunner
Verfahren mit der Endziffer 5 und 6 RinAG Dr. Schmelz-Buchhold
Verfahren mit der Endziffer 8 RinAG Bien
Verfahren mit der Endziffer 9 RinAG Düll

Vertreterin zu 2: RinAG Bien

Vertreterin: zu 7.:

RinAG Schmidt

IX. Hassel, Richter am Amtsgericht

1. a) Vormundschaftssachen - Register-VII-Sachen-
 - b) Sonstige vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten und zwar alle Register-X-Sachen und alle derartigen Sachen, deren Vorgänge gem. § 29 Abs.4 AktO als Bestandteil anderer Akten (VII, VIII, IX und XVII) geführt werden mit Ausnahme der Verfahren nach dem POG Rheinland-Pfalz
2. Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Kennzahl zu 2.: 9700

3. Betreuungssachen - Register-XVII-Sachen - sowie Verfahren betreffend Genehmigung der Unterbringung, unterbringungsähnlicher Maßnahmen sowie ärztlicher Eingriffe nach §§ 1800, 1904, 1906 BGB

mit den Endziffern 0, 1, 5, 6, 7 und 9

4. Unterbringungssachen nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) dienstags und donnerstags

Vertreterin: zu 1. und 2.:

zu 3. bezüglich Endziffern 0, 1:

bezüglich Endziffern 5, 6, 7, 9:

zu 4. donnerstags:

dienstags:

RinAG Schmidt
RinAG Bien,
RinAG Schmidt,
RinAG Düll
RinAG Schmidt,
RinAG Bien,
RinAG Düll
RinAG Schmidt
stv. DirAG Marx

X. Schlachter, Richterin am Amtsgericht

1. Familiensachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. II

Kennzahl: 10026 5 F

2. Rechtshilfeangelegenheiten in Familiensachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. II

Kennzahl: 10026 8 AR (5 F)

Vertreterin: RinAG Dillenkofer

XI. Dillenkofer, Richterin am Amtsgericht

1. Familiensachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. II

Kennzahl: 10023 - 4 F -

2. Rechtshilfeangelegenheiten in Familiensachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. II

Kennzahl: 10023 - 8 AR (4 F) -

Vertreterin: RinAG Schlachter

XII. Nashan-Kuntz, Richterin am Amtsgericht

1. Familiensachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. II

Kennzahl: 10020 - 1 F -

2. Rechtshilfeangelegenheiten in Familiensachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. II

Kennzahl: 10020 - 8 AR (1 F) -

Vertreterin:

RinAG w.aufsf.Rin Hense

XIII. Hense, weitere aufsichtführende Richterin

1. Familiensachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. II

Kennzahl: 10022 - 3 F -

2. Familiensachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. II

Kennzahl: 10021 - 2 F

3. Rechtshilfeangelegenheiten in Familiensachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. II

Kennzahl: 10022 - 8 AR (3 F) -

Vertreterin:

RinAG Nashan- Kuntz

XIV. Dr. Hartmann, Direktor des Amtsgerichts

1. Bußgeldverfahren - Js- und OWi-Aktenzeichen mit Ausnahme von XVIII.3 - einschließlich dieser Verfahren gegen Heranwachsende und Jugendliche (insoweit als Jugendrichter) sowie Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach dem StVG und OWiG

<u>Kennzahl:</u>	20001	- Js 1 OWi
	20004	- Js 4 OWi
	20005	- Js 5 OWi
	60002	- Js jug 1 OWi
	60004	- Js jug 4 OWi
	60005	- Js jug 5 OWi

2. Entscheidung über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Amtsrichters in Straf-, Bußgeld-, Zivil- und Erzwangungshauptsachen.
3. Erzwangungshauptsachen mit den Endziffern 6 – 0

Vertreter/in: zu 1.: RAG Jung
zu 2.: stv. DirAG Marx,
weitere aufsichtf. RinAG Hense
zu 3.: RinAG Simon

XV. Jung, Richter am Amtsgericht

1. Strafsachen des Strafrichters einschließlich Wein- und Lebensmittelstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr.4 GVG und § 1 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr. 1,2,3,5 und 6 GVG und § 1 Abs.2 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) des Strafrichters sowie Entscheidungen nach § 9 StrEG gemäß Verteilungsplan C. III einschließlich der BRs-Sachen, die den jeweiligen Js-Sachen zugeordnet sind

Kennzahl zu 1.: allgem. Strafsachen 10011 - 2 Ds/Cs
- 2a Ds/Cs

2. Richter zur Durchführung von Strafverfahren im beschleunigten Verfahren wie 1.

Kennzahl zu 2.: 10018 - 2 b Ds/Cs

3. a) Strafsachen des Schöffengerichts (Schöffengericht II) einschließlich Wein- und Lebensmittelstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr.4 GVG und § 1 Abs.2 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) und Strafsachen, die Straftaten der in § 74 c Abs.1 Nr.3, Halbsatz 2 („dies gilt nicht“) bezeichneten Art zum Gegenstand haben, gemäß der unter D III (m) näher gekennzeichneten Eingangsliste einschließlich der BRs- Sachen, die den jeweiligen Js-Sachen zugeordnet sind

- b) Entscheidungen nach §§ 462 a, 453 StPO in
Schöffengerichtssachen (Eingänge von auswärtigen Gerichten)
entsprechend C III m

Kennzahl zu 3a): a) allgem. Strafsachen 30002 - Ls (2) -
b) Wein-u.Lebensm.Sachen 30602 - Ls (12) -

4. Schöffenwahl (§§ 39 ff, 77 GVG) und Entscheidungen nach §§ 52,
53 GVG.
5. Bereitschaftsdienst

Vertreter/in: zu 1. bis 4.: DirAG Dr. Hartmann
zu 5: RinAG Dr. Brunner, RAG Seeberger,
RinAG Bien

XVI. Dr. Laborenz, Richter

1. Strafsachen des Strafrichters einschließlich Wein- und Lebensmittel-
strafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr. 4 GVG und § 1 LVO Rhld.-Pf. vom
15.12.1978 (GVBl. S. 790) mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen
nach § 74 c Abs.1 Nr. 1,2,3,5 und 6 GVG und § 1 Abs.2 LVO Rhld.-Pf.
vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) des Strafrichters sowie Entscheidungen
nach § 9 gemäß Verteilungsplan C. III einschließlich der BRs-Sachen,
die den jeweiligen Js-Sachen zugeordnet sind
2. Richter zur Durchführung von Strafverfahren im beschleunigten
Verfahren (wie 1).

Kennzahl zu 1.: a) allgem. Strafsachen 10012 - 1 Ds/Cs
- 1 a Ds/Cs
b) Wein- u. Lebensm.Sachen 10603 - 11 Ds/Cs -

Vertreterin: Rin Hennersdorf

XVII. Seeberger, Richter am Amtsgericht

1. Strafsachen des Strafrichters einschließlich Wein- und Lebensmittelstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr. 4 GVG und § 1 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr. 1,2,3,5 und 6 GVG und § 1 Abs.2 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) des Strafrichters sowie Entscheidungen nach § 9 StrEG gemäß Verteilungsplan C. III einschließlich der BRs-Sachen, die den jeweiligen Js-Sachen zugeordnet sind
2. Richter zur Durchführung von Strafverfahren im beschleunigten Verfahren (wie 1.)
3. Strafsachen des Schöffengerichts (Schöffengericht I) einschließlich Wein- und Lebensmittelstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr. 4 GVG und § 1 Abs.2 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) und Strafsachen, die Straftaten der in § 74 c Abs.1 Nr.3, Halbsatz 2 („dies gilt nicht“ bezeichneten Art zum Gegenstand haben, gemäß der unter C III (m) näher gekennzeichneten Eingangsliste einschließlich der BRs-Sachen, die den jeweiligen JS-Sachen zugeordnet sind
4. Entscheidungen nach §§ 462 a, 453 StPO in Schöffengerichtssachen (Eingänge von auswärtigen Gerichten) entsprechend C III m
5. Schöffenauslosung nach § 45 Abs. 2 und 3 GVG;
6. Alle anhängigen Verfahren des bisherigen Schöffengerichts IV werden RAG Seeberger zur weiteren Bearbeitung in das SG I übertragen, einschließlich der BRs-Sachen, die den jeweiligen Js-Sachen zugeordnet sind
7. Bereitschaftsdienst

Vertreter zu 1. - 6.:

RinAG Simon

Vertreter/in zu 7.:

RinAG Bien, RinAG Dr. Brunner, RAG Jung

XVIII. Simon, Richterin am Amtsgericht

1. Alle Strafsachen des Jugendrichters einschließlich der

Entscheidungen nach § 9 StrEG, einschließlich der BRs-Sachen, die den jeweiligen Js-Sachen zugeordnet sind.

2. Strafsachen des Jugendschöffengerichts einschließlich der BRs-Sachen, die den JS-Sachen zugeordnet sind
3. Entscheidungen nach §§ 462 a, 453 StPO in Jugendschöffensachen
4. Überwachungsmaßnahmen nach § 148 a StPO
5. Jugendschöffenwahl (§ 35 JGG, §§ 39 ff., 77 GVG) und Entscheidungen nach §§ 52, 53 GVG betreffend Jugendschöffen
6. Vollzugsleiter für den Vollzug des Freizeitarrestes in Kaiserslautern gem. Vfg.d.MdJ Rhld.-Pf. vom 27.09.1978 - 4411-5-29/78 –
7. Erzwingungshaftsachen mit den Endziffern 1 – 5

<u>Kennzahl: zu 1.:</u>	50001	- jug 10 Cs/Ds
	50002	- jug 20 Cs/Ds
<hr/>		
zu 2.:	70001	- jug 10 Ls

Vertreter: RAG Seeberger

XIX. Mengele, Richterin am Amtsgericht

1. Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr. 1,2,3,5 und 6 GVG und § 1 Abs.2 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) des Strafrichters einschließlich der BRs-Sachen, die den jeweiligen Js-Sachen zugeordnet sind

Kennzahl zu 1.: 10501 - 4 Ds/Cs

2. Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr.1,2,3,5 und 6 GVG und § 1 Abs.1 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) des Schöffengerichts (Schöffengericht III) einschließlich der BRs-Sachen, die den jeweiligen Js-Sachen zugeordnet sind

Kennzahl zu 2.: 30501 - Ls (3) Wi

3. Bußgeldverfahren - Js-Aktenzeichen - wie unter vorstehender Nummer 1) näher bezeichnet

Kennzahl zu 3.: 20501 - Js 3 OWi

4. Entscheidungen nach § 9 StrEG, soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen bzw. Bußgeldsachen handelt

5. entfällt

6. Privatklagesachen

Kennzahl zu 6.: 10023 - 9 Gs -

7. Strafsachen des Strafrichters einschließlich Wein- und Lebensmittelstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 Nr. 4 GVG und § 1 LVORhld.-Pf. Vom 15.12.1978 (GVBl. S. 790) mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr. 1,2,3,5 und 6 GVG und § 1 Abs.2 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) des Strafrichters sowie Entscheidungen nach § 9 StrEG gemäß Verteilungsplan D 3 einschließlich der BRs-Sachen, die den jeweiligen Js-Sachen zugeordnet sind

Kennzahl zu 7.: 10014 - Bs

Vertreter zu 1. 3. - 7.: Ri Dr. Laborenz

Vertreter/in zu 2: RinAG Simon

Sind in den Angelegenheiten gemäß Ziffern 5 beide Vertreter verhindert, so werden diese vertreten durch alle anderen Straf- und Bußgeldrichter/innen in alphabetischer Reihenfolge, hiernach durch alle anderen Richter/innen in alphabetischer Reihenfolge.

XX. Hennersdorf, Richterin

1. Alle Ermittlungsrichterangelegenheiten einschließlich Jugend-

Sachen, bis 30.6.2017 mit Ausnahme der unter XIX Nr 5 erfassten
Angelegenheiten

Kennzahl zu 1.: 10017 - 2 aGs

2. DNA-Verfahren
3. Freiheits- und Unterbringungssachen nach Bundes- und Landesrecht – Register für Unterbringungssachen (Register XIV und Register XIV B-Sachen) mit Ausnahme der Unterbringungssachen nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG).
4. Verfahren nach dem POG Rheinland-Pfalz
5. RichterIn zur Durchführung von Strafverfahren im beschleunigten Verfahren soweit es sich um Vorführungen handelt

Kennzahl zu 4.:10015 (in 10017) - 5 b Cs/Ds

6. Entscheidungen über die Erhebung von Haft- und Unterbringungskosten (§ 13 JVKostO)
7. Rechts- und Amtshilfeangelegenheiten für auswärtige Gerichte und Behörden in Straf- und Bußgeldverfahren sowie in sonstigen auf die StPO verweisenden Verfahren
8. Strafsachen des Strafrichters einschließlich Wein- und Lebensmittelstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr. 4 GVG und § 1 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr. 1,2,3,5 und 6 GVG und § 1 Abs.2 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) des Strafrichters sowie Entscheidungen nach § 9 StrEG gemäß Verteilungsplan C. III einschließlich der BRs-Sachen, die den jeweiligen Js-Sachen zugeordnet sind

Vertreter zu 1. – 7. stv. DirAG Marx

Vertreterin zu 8: RinAG Mengele

Ist in den Angelegenheiten gemäß Ziffern 1 bis 7. der Vertreter verhindert, so wird dieser vertreten durch alle anderen Strafrichter/innen in alphabetischer Reihenfolge, hiernach durch alle anderen Richter/innen in alphabetischer Reihenfolge.

B.

Vertretung der Richter im Verhinderungsfalle

1. Eine Vertretung findet nur im Falle der Verhinderung statt. Ein Fall der Verhinderung liegt nicht vor, wenn der zuständige Richter Sitzungsdienst hat. Grundsätzlich richtet sich die Vertretung nach den Bestimmungen unter A.

2. **Bestimmung des Vertreters in den Fällen nach §§ 22 f., 24 ff., 30 StPO**

Im Falle des gesetzlichen Ausschlusses eines Amtsrichters nach § 22 StPO sowie im Falle der Ablehnung eines Amtsrichters in Straf- und Bußgeld- sowie Erzwingungshaftverfahren oder im Falle der Selbstablehnung nach § 30 StPO entscheidet nach der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch oder die Selbstablehnung als zuständiger Richter in den Sachen des Abschnittes A der richterlichen Geschäftsverteilung für das Amtsgericht Kaiserslautern anstelle des Richters

Rin Hennersdorf	Ri Dr. Laborenz
Ri Dr. Laborenz	RinAG Mengele
RinAG Simon	RAG Seeberger
RAG Seeberger	RinAG Simon
RAG Jung	DirAG Dr Hartmann
RinAG Mengele	RAG Jung
DirAG Dr Hartmann	Rin Hennersdorf

Ist einer dieser zuständigen Richter verhindert, so wird er jeweils von dem in der linken Spalte nachfolgende Richter, der letzte durch den ersten, vertreten.

3. **Befangenheitsvertreter in sonstigen Fällen** ist der sich aus Abschnitt A ergebende Richter
- 4) Ist der/ Sind die als Vertreter gemäß Abschnitt A bestimmte/n Richter **ebenfalls verhindert**, so sind zur Vertretung zunächst diejenigen Richter berufen, die gleichartige Angelegenheiten bearbeiten. Sie sind in der Reihenfolge ihrer Auflistung in Abschnitt A heranzuziehen, beginnend an der Stelle, an der der zu vertretende Richter steht.
Als gleichartig gelten dabei jeweils untereinander
 - a) Straf- und Bußgeldsachen sowie Ermittlungsrichtertätigkeit
 - b) Zivilsachen mit den Untergebieten Miet-, WEG- und allgemeine Zivilsachen
 - c) Familiensachen
 - d) Betreuungsangelegenheiten mit PsychKG

Sind auch diese alle verhindert so ist zur Vertretung der dem ursprünglich zuständigen Richter in der Geschäftsverteilung nachfolgende anwesende Richter ohne Rücksicht auf die Referatszuteilung berufen.

Hinter dem an letzter Stelle in der Geschäftsverteilung genannten Richter wird bei Ziffer A. 1. Fortgesetzt

C. Zuweisung von Eingängen

I. Zivilsachen

- 1) Sämtliche Eingänge sind der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilverfahren zuzuleiten. Diese sammelt alle Neueingänge bis 09.00 Uhr vormittags. Nach diesem Termin eingehende Verfahren werden am nächsten Werktag erfasst.

Anschließend werden

- a) die Verfahren nach § 43 Nr. 1 – 5 WEG ausgesondert und dem **Referat 5 C** zugewiesen,
- b) die Rechtsstreitigkeiten in Wohnungs- und Grundstücksmietsachen, allen Pachtsachen und in Nutzungsentschädigungssachen wegen der Überlassung von Räumen, einschließlich der Zwangsvollstreckung ausgesondert und
- c) alle restlichen Zivilsachen zusammengefasst.

Die Angelegenheiten nach b) und c) werden alphabetisch geordnet.

2. Für die alphabetische Ordnung ist der Familienname oder sonstige Name der beklagten Partei maßgebend, bei mehreren Beklagten der Name desjenigen, der im Alphabet vorgeht. Bei identischen Familiennamen ist ergänzend der Vorname heranzuziehen. Ä gilt dabei als Ae, Ö als Oe und Ü als Ue. Nicht maßgebend sind die Anfangsbuchstaben von Namenszusätzen oder -bestandteilen wie z. B. Adelsbezeichnungen („von“, „Graf“ usw.) sowie von allgemeinen Bezeichnungen (z. B. „Gemeinde“, „Bund“, „Stadt“, „Firma“, „Verein“ und dergleichen). Bundesrepublik Deutschland gilt als einheitlicher Name. Bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften ist der in der Firma enthaltene Familienname maßgebend.

3. Die Verfahren gemäß b) sind den Referaten **1 aC jeweils 2 Verfahren und 10 aC jeweils 8 Verfahren** zuzuweisen.

4. Die Verfahren gemäß c) sind den Referaten nach folgendem Verteilerschlüssel zuzuweisen:

1 C (RinAG Dr Brunner)	-	3 Verfahren
2 C (RinAG Düll)	-	8 Verfahren
3 C (RinAG Bien)	-	2 Verfahren
4 C (RinAG Schmidt)	-	5 Verfahren
7 C (RAG Waltenberger)	-	4 Verfahren
11 C (RAG Dr. Bauer)	-	0 Verfahren
12 C (RinAG Dr Schmelz-Buchold)	-	5 Verfahren

Jedes Referat erhält die volle Anzahl der auf es entfallenden Verfahren, danach wird das nächste Referat bedient. Hat jedes Referat seine Höchstzahl erreicht, beginnt die Verteilung wieder von vorne. Am nächsten Tag beginnt die Verteilung an der jeweils nächst bereiten Stelle.

5. Sonderfälle:

a) Eilsachen, wie z. B. einstweilige Verfügungen und Arrestanträge sind jeweils sofort bei Eingang zu erfassen und dem nächst bereitem Referat zuzuweisen.

b) Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO) sind in dem Referat zu bearbeiten, zu dem die Entscheidung, gegen die sich die Vollstreckungsabwehrklage richtet, gehört hat. Diese Verfahren sind gesondert zu sortieren und dem zuständigen Referat unter Anrechnung auf die Verteilerzahl am Eingangstag zuzuweisen. Sie werden vor den Listensachen erfasst, wenn das jeweilige Referat erstmalig am Tag aufgerufen wird. Sollte das zuständige Referat am Eingangstag der Vollstreckungsabwehrklage nicht mit allgemeinen Zivilverfahren bedient werden können, ist das Verfahren als letztes des Tages einzutragen und im Rahmen einer Abgabe im Hause dem zuständigen Referat zuzuweisen.

c) Gleiches gilt für Beweissicherungsanträge, die im Zusammenhang mit einem bereits anhängigen Zivilverfahren gestellt werden.

d) Anträge nach § 769 Abs. 1 ZPO sind bei Eingang sofort zu erfassen und vorzulegen. Soweit sie gemeinsam mit einer Klage nach § 767 ZPO eingereicht wurden, sind sie als Abgabe im Haus gemäß der für Vollstreckungsabwehrklagen geltenden Regelung zu behandeln.

e) Zurückverwiesene Sachen gelten für die Eintragung in die jeweiligen Einganglisten nicht als neue Sachen, wenn die Erstentscheidung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt; sie sind von der Richterin/dem Richter zu bearbeiten, in dessen Dezernat die Erstentscheidung ergangen ist. Ansonsten gelten zurückverwiesene Sachen als Neuzugänge (wenn Erstentscheidung länger als 5 Jahre zurückliegt).

f) Ruhende und weggelegte Verfahren verbleiben bei dem Dezernat, in welchem sie anhängig waren. Besteht ein solches Dezernat nicht mehr, werden sie dem nächstbereiten Dezernat zugewiesen.

II. Familiensachen:

1) Sämtliche Eingänge sind der Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen zuzuleiten und mit Eingangsstempel zu versehen. Alle Neueingänge sind bis 09.00 Uhr vormittags zu sammeln. Nach diesem Termin eingehende Verfahren werden am nächsten Werktag erfasst.

2) Die Verfahren, die der Listenführerin bzw. dem Listenführer vorliegen, sortiert diese bzw. dieser täglich zuerst alphabetisch entsprechend unter C.I.2 dieser Geschäftsverteilungsplan festgelegten allgemeinen Regeln. Die so sortierten Verfahren erhalten eine fortlaufende Ordnungsnummer. Sodann werden diese Verfahren turnusmäßig wie folgt den einzelnen Dezernaten zugeordnet:

1 F: 2 Verfahren

2 F: 0 Verfahren

3 F: 2 Verfahren

4 F: 2 Verfahren

5 F: 1 Verfahren

3) Eilsachen werden, unabhängig von dem normalen Verteilungsmodus, mit der ersten freien Ordnungsnummer des laufenden Erfassungszeitraumes versehen und dem Dezernat zugeleitet, das turnusmäßig oder nach den folgenden Spezialvorschriften an der Reihe ist.

Eilsachen sind Verfahren mit Antrag auf einstweilige Anordnung.

4) Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden demselben Dezernat zugeordnet, das die/der Listenführer/in bei der folgenden turnusmäßigen Verteilung zu berücksichtigen hat.

Ist oder war eine der an einer Familiensache beteiligten Personen in einer seit Einführung der elektronischen Akten erfassung beim Amtsgericht Kaiserslautern anhängig gewesenen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Dezernat zugewiesen, in dem das frühere Verfahren anhängig war. Waren mehrere Dezernate vorbefasst, so wird die Sache dem Dezernat zugewiesen, bei dem die nach dem Aktenzeichen jüngere Sache anhängig war. Auch diese Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus. Wurde vorstehender Sachverhalt bei der Zuteilung zunächst übersehen, so wird das Verfahren nachträglich dem Dezernat zugeordnet, bei dem die erste Sache des betreffenden Personenkreises anhängig ist. Abgaben sind innerhalb des Familiengerichts im Rahmen des Turnus auszugleichen, nicht jedoch abgetrennte Verfahren nach § 140 FamFG.

5) Ruhende und weggelegte Verfahren verbleiben bei dem Dezernat, in welchem sie anhängig waren. Besteht ein solches Dezernat nicht mehr, werden sie dem nunmehr zuständigen Dezernat zugewiesen.

6) Für Familiensachen ist der gemeinsame Familienname (Ehename) maßgebend. Führen die Beteiligten keinen gemeinsamen Familiennamen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen, den die ehelichen Kinder dieser Familie tragen. Gibt es auch keinen gemeinsamen Namen der Kinder, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners (Beklagten).

7) Für die Zuständigkeit der Familienrichter/innen in Rechtshilfeangelegenheiten in Familiensachen gelten die obigen Ausführungen. Die Rechtshilfeangelegenheiten werden turnusmäßig wie folgt den einzelnen Dezernaten zugeordnet:

8 AR (1 F) - 2 Verfahren

8 AR (3 F) - 2 Verfahren

8 AR (4 F) - 2 Verfahren

8 AR (5 F) - 1 Verfahren

8) Zurückverwiesene Familiensachen gelten für die Eintragung in die jeweiligen Einganglisten nicht als neue Sachen, wenn die Erstentscheidung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt; sie sind von der Richterin/dem Richter zu bearbeiten, in dessen Dezernat die Erstentscheidung ergangen ist. Ansonsten gelten zurückverwiesene Sachen als Neuzugänge (wenn Erstentscheidung länger als 5 Jahre zurückliegt).

III. Für die Zuständigkeit der Schöffen-, Straf-, Jugend – und Bußgeldrichter sowie in Erzwingungshaftverfahren gilt folgendes:

1.

- a) Soweit die Zuständigkeit nach Buchstaben verteilt ist, gelten vorstehende Regelungen unter C.I 2. entsprechend.
- b) Bei mehreren Beschuldigten, Betroffenen oder Beteiligten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des ältesten Beschuldigten, Betroffenen oder Beteiligten, lässt sich ein solcher nicht feststellen, hilfsweise nach dem Anfangsbuchstaben des Namens desjenigen, der im Alphabet vorgeht, bei Namensgleichheit nach dem Anfangsbuchstaben des Rufnamens.
- c) Sind mehrere Verfahren bei der Staatsanwaltschaft verbunden worden, gelten sie beim Amtsgericht Kaiserslautern als einheitliches Verfahren.
- d) Soweit die Zuständigkeit nach Endziffern verteilt ist, sind die Endziffern der das Jahr hindurch fortlaufenden Nummern der beim Amtsgericht geführten besonderen Einganglisten (Eingangliste für die in die Zuständigkeit der Schöffengericht I bis III fallenden Sachen - Ls und Cs/Ls-Sachen-; - Js-Aktenzeichen) Register oder Teilregister maßgebend. Für die Reihenfolge der Eintragungen in die besonderen Einganglisten, Register (Bs- und OWi-Register) und Teilregister sind maßgebend der Tag des Eingangs; hinsichtlich der am gleichen Tag eingehenden Sachen der Anfangsbuchstabe des Namens nach dem Alphabet und, falls es darauf ankommt, die nächstfolgenden Buchstaben des Namens des Beschuldigten oder Beteiligten gilt vorstehende Regelung unter b) entsprechend. Bei gleichen Familiennamen entscheidet der Anfangsbuchstabe des Rufnamens, und falls es darauf ankommt, die nächstfolgenden Buchstaben des Rufnamens. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Sachen gegen denselben Beschuldigten, Betroffenen oder Beteiligten ist für die Reihenfolge der Eintragung maßgebend das Datum der Anklageschrift, Antragschrift oder des Bußgeldbescheides (das Verfahren mit

der älteren Anklage, dem älteren Antrag oder älteren Bußgeldbescheid wird zuerst eingetragen). Bei Verfahren mit Anklagen, Anträgen oder Bußgeldbescheiden mit gleichem Datum erfolgt die Eintragung nach dem ältesten Tatvorwurf der Anklage oder des Bußgeldbescheides oder der Antragschrift.

Kann mit der Eintragung einer Sache wegen Eilbedürftigkeit nicht bis zum Eingang des gesamten Tageseinlaufs zugewartet werden, so ist die Sache sofort unmittelbar nach dem letzten Eintrag in die Liste aufzunehmen und in der Bemerkungsspalte auf den Grund der Abweichung hinzuweisen.

- e) Sollen mehrere bei Gericht anhängige Verfahren verbunden werden, ist unbeschadet der gesetzlichen Regelung für die Zuständigkeit - sowohl zur Entscheidung über die Verbindung als auch für das verbundene Verfahren - die Sache maßgebend, die zuerst bei Gericht eingegangen oder eingetragen ist; im Verhältnis von Schöffengericht und Jugendschöffengericht zum Strafrichter und Jugendrichter entscheiden unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der verschiedenen Sachen die Schöffengerichte.
- f) Für abgetrennte Verfahren in Straf-, Bußgeld- und Erziehungshaftverfahren bleibt die Zuständigkeit des Ursprungsverfahrens maßgebend, soweit nicht zwingende gesetzliche Zuständigkeitsregelungen entgegenstehen. Für von den Jugendgerichten abgetrennte Verfahren gegen Heranwachsende verbleibt es entsprechend vorstehender Regelung bei der Bestimmung des § 103 Abs. 3 JGG.

Ein Referat bleibt zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise abgelehnt und die Staatsanwaltschaft auf Grund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage die Tat anders rechtlich gewürdigt oder eine andere Rechtsfolge beantragt oder die Sachverhaltsdarstellung geändert wird oder sich die Anzahl der Beschuldigten verändert oder neue Taten hinzukommen. Der Anklage im Sinne dieser Regelung stehen der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gleich. Eine Abgabe auf Grund dieser Regelungen ist nur zulässig bis zum Erlass des Strafbefehls, der Eröffnung des Hauptverfahrens oder bis zur Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung, jedoch nicht mehr nach Erlass von Entscheidungen gemäß §§ 202 bis 205 StPO.

- g) In den Strafsachen des Strafrichters einschließlich Wein- und Lebensmittelstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 Nr. 4 GVG und § 1 LVO Rheinland-Pfalz vom 15.12.1978 (GVBl. S. 790) mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 Nr. 1 235 und 6 GVG und § 1 Abs. 2 LVO Rheinland-Pfalz vom 15.12.1978 (GVBl. S. 790) sowie Entscheidungen nach § 9 StrEG erfolgt eine Turnusverteilung. In den Eingangsgeschäftsstellen für Strafsachen des Einzelrichters werden alle einzutragenden Neu-

eingänge sowie Abgaben, die wie Neueingänge behandelt werden bis 11.00 Uhr vormittags erfasst. Nach diesem Termin eingehende Verfahren werden am nächsten Werktag erfasst. Um 11.00 Uhr werden die Eingänge alphabetisch geordnet. Für die alphabetische Ordnung ist der Familienname oder sonstige Name des Beschuldigten maßgebend, bei mehreren Beschuldigten der Name desjenigen, der im Alphabet vorgeht. Bei identischen Familiennamen ist ergänzend der Vorname heranzuziehen. Ä gilt dabei als Ae, Ö als Oe und Ü als Ue. Nicht maßgebend sind die Anfangsbuchstaben von

Namenszusätzen oder -bestandteilen wie z. B. Adelsbezeichnungen („von“, „Graf“ usw.). Die Verfahren sind den Einzelrichterreferaten nach folgendem Verteilerschlüssel zuzuweisen:

1 a Cs/Ds, 1 b Cs/Ds, 1 Cs/Ds, 11 Cs/Ds (Ri Dr. Laborenz):	6
2 a Cs/Ds, 2 b Cs/Ds, 2 Cs/Ds, 12 Cs/Ds (RAG Jung):	2
3 a Cs/Ds, 3 b Cs/Ds, 3 Cs/Ds, 13 Cs/Ds (RAG Seeberger):	2
6 a Cs/Ds, 6 b Cs/Ds, 6 Cs/Ds, 16 Cs/Ds (unbesetzt):	0
9 a Cs/Ds, 9 Cs/Ds (RinAG Mengele):	9
41 Cs/Ds, 41b Cs/Ds: (Rin Hennersdorf)	4

Jedes Referat erhält die volle Anzahl der auf es entfallenden Verfahren, danach wird das nächste Referat bedient. Hat jedes Referat seine Höchstzahl erreicht, beginnt die Verteilung wieder bei 1 Cs/Ds, 11 Cs/Ds. Am nächsten Tag beginnt die Verteilung an der jeweils nächsten bereiten Stelle. Verfahren betreffend einzelne richterliche Entscheidungen (Gs) sind den Einzelrichterreferaten analog obigem Verteilerschlüssel zuzuweisen.

Für die von auswärtigen Gerichten abgegebenen Bewährungssachen gilt folgende Regelung:

Die von auswärtigen Gerichten eingehenden Bewährungssachen werden nach folgendem Verteilerschlüssel verteilt:

1 BRS	- Ri Dr. Laborenz	3
2 BRs	- RAG Jung	1
3 BRs	- RAG Seeberger	1
10 BRs	- RinAG Mengele	2
7 BRs	- Rin Hennersdorf	1

Soweit in einem Referat bereits Js- oder BRs-Sachen gegen einen Verurteilten anhängig sind, werden eingehende BRs-Sachen diesem Referat unter Anrechnung auf o.g. Reihenfolge zugeordnet.

Sollten in mehreren Referaten Js- oder BRs-Sachen anhängig sein, wird das eingehende BRs-Verfahren dem Referat zugeteilt, in welchem das älteste Js- oder BRs-Verfahren anhängig ist.

- h) Ist bei einer Abteilung zum Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs eines weiteren Verfahrens bereits eine Cs-, Ds- oder BRs-Sache gegen den Beschuldigten anhängig (Altverfahren), so ist diese Abteilung für alle danach eingehenden (auch Strafbefehls-) Anträge (Neuverfahren) zuständig, wobei Js-Verfahren BRs-Verfahren vorgehen. Handelt es sich bei dem Neuverfahren um ein Verfahren gegen mehrere Angeschuldigte, von denen mehrere Angeschuldigte ältere Verfahren haben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem jeweils ältesten Angeschuldigten, wobei Js-Verfahren BRs-Verfahren vorgehen. Als anhängig gilt ein Verfahren bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens erster Instanz (also auch bei vorläufigen Einstellungen z. B. nach § 153 a, bei vorläufigen Einstellungen nach § 205 StPO jedoch nur, wenn diese am 01.01.2011 oder später beschlossen wurden). Ein Verfahren gilt im Sinne dieser Geschäftsverteilung als abgeschlossen, sobald es aus dem Register ausgetragen ist.
- i) Die Regelung in h) gilt nicht wenn im Erstverfahren die Anklage oder der Strafbefehlsantrag rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.
- j) Eine Abgabe auf Grund der Regelung in h) ist nur möglich bis zum Erlass des Strafbefehls, der Eröffnung des Hauptverfahrens oder bis zur Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung.
- k) Für Entscheidungen nach §§ 462 a, 453 StPO in Sachen des Strafrichters und des Jugendrichters richtet sich die Zuständigkeit nach Abschnitt A, ausgenommen Verfahren, denen ein Urteil des Jugendschöffengerichts Kaiserslautern zugrunde liegt. Diese Verfahren werden dem Referat XVI zugewiesen.
- l) Soweit in Abschnitt A Zuständigkeiten in Strafsachen, Bußgeldsachen und sonstigen Sachen geändert werden, gehen die Sachen im jeweiligen Stand des Verfahrens in die neue Zuständigkeit über.
- m) Für die Verteilung der Schöffensachen gilt wie folgt:

1 LS (RAG Seeberger) - 1 Eingang
2 LS (RAG Jung) - 1 Eingang

Für die Entscheidungen nach §§ 462 a, 453 StPO in Schöffengerichtssachen (Eingänge von auswärtigen Gerichten) gilt:

RAG Seeberger - 1 Eingang
RAG Jung - 1 Eingang

2. Zuständigkeit bei zurückverwiesenen Strafsachen:

- a) Zurückverwiesene Sachen gelten für die Eintragung in die jeweiligen Einganglisten als neue Sachen.
- b) Wird eine Straf- oder Bußgeldsache „an eine andere Abteilung“ des Amtsgerichts Kaiserslautern zurückverwiesen, ohne dass ein Gericht bestimmt ist, so entscheidet, sofern nicht auf Grund der Behandlung als „neue Sache“ (vergleiche vorstehend Buchstabe a)) ohnehin eine andere Abteilung zuständig ist, als zuständiger Richter in den Sachen des Abschnitts A der nach der Liste unter 1. zu ermittelnde Richter.

3. Die Zuständigkeit für Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren

gemäß § 140 a GVG gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Ludwigshafen in Wirtschaftsstrafsachen, gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Pirmasens in Weinsachen und im Übrigen gegen Entscheidungen aus dem Landgerichtsbezirk Zweibrücken richtet sich nach den allgemeinen Zuständigkeiten in Abschnitt A dieser Geschäftsverteilung.

D. Allgemeine Regeln:

1. Verfahren, deren Zuständigkeit wegen Befangenheit/ Ablehnung wechselt, werden soweit möglich in das Referat des nunmehr zuständigen Richtern umgetragen und verbleiben dort auch dann, wenn der befangene/abgelehnte Richter das Ausgangsdezernat nicht mehr führt.

Wenn ein Verfahren wegen Befangenheit/Ablehnung umgetragen wird, zählt dieses im übernehmenden Referat als Eingang. Der Verteilerschlüssel des abgebenden Referats wird beim nächsten Umlauf um ein Verfahren erhöht.

2. Eine Abteilung bleibt auch zuständig bei in der Abteilung abgetrennten Verfahren.
3. Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Auslegung der richterlichen Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.